

Gemeinde Krusenhausen

KR/013/2019

Beschlussvorlage
öffentlich

Hauptsatzung der Gemeinde Krusenhausen

Organisationseinheit: Verwaltungsleitung Bearbeitung: Angela Lange	Datum 04.07.2019 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Krusenhausen (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Krusenhausen (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Der vorliegende Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Krusenhausen wird beschlossen.

Sachverhalt

Mit der Kommunalwahl ist eine Neufassung der Hauptsatzung verbunden. Die neue Entschädigungsverordnung ist in diesem Entwurf berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
5400,00 €	1800,00 €	5400,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	5400,00 €	Im Ergebnishaushalt	Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Nein
Förderung	00,00 €		(im Deckungskreis)
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	11104/5019, 5011/5043
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Hauptsatzung Krusenhausen Entwurf
2	Ermittlung der Kosten

- Entwurf -

**Hauptsatzung
der Gemeinde Krusenhagen
vom**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Krusenhagen erlassen:

**§ 1
Name/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Krusenhagen.
- (2) Die Gemeinde Krusenhagen ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neuburg.
- (3) Die Gemeinde Krusenhagen führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift

„GEMEINDE KRUSENHAGEN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG“

**§ 2
Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Gagzow, Hof Redentin und Krusenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 3
Rechte der Einwohner**

- (1) Zum Zwecke der Unterrichtung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde beruft der/die Bürgermeister/in durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde

zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den/die Bürgermeister/in zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der/die Bürgermeister/in ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin/ Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung bei dem/den Bürgermeister/in eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (5) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem/den Bürgermeister/in drei Gemeindevertreter/innen an. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses umfasst:
- Finanz- und Haushaltswesen,
 - Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben,
 - Erarbeitung und Begleitung des Haushaltsplanes,
 - Personal- und Organisationsfragen.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis unter 5.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 € bis unter 2.500,00 € je Ausgabefall.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis unter 10.000,00 €.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet weiterhin über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis unter 10.000,00 €.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen über Anträge auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bau von Garagen, Carports und Gartenhäusern sowie zum Um-, Aus- und Anbau vorhandener Gebäude einschließlich Änderungen an Fassade und Dach nach Beratung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem/r Bürgermeister/in über Ausschreibungen, Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen. *(kann auch dem Bürgermeister übertragen werden)*
- (9) Die Gemeindevertretung ist in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung über die Entscheidungen zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (11) Weitere beratende Ausschüsse nach § 36 KV M-V werden nicht gebildet.
- (12) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neuburg übertragen.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der/die Bürgermeister/in ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Er/sie und seine/ihre 2 Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der/die Bürgermeister/in trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Ausgabenfall.
 2. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über Verträge im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 (Verträge mit Gemeindevertretern) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von unter 2.500,00 € und bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich bis zu unter 500,00 €.
 3. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und nach der VOB bis zum Wert von unter 5.000,00 €.
 4. Der/die Bürgermeister/in entscheidet weiterhin über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von unter 5.000,00 €.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 7 KV M- V bis zu einer Wertgrenze von unter 5.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von unter 1.000,00 € pro Monat können vom/von der Bürgermeister/in allein bzw. durch einen von ihm/ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei unter 10.000,00 €.
- (4) Der/die Bürgermeister/in ist zuständig, wenn kein Vorkaufsrecht der Gemeinde nach §§ 24 ff. BauGB besteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zum Wert von unter 100,00 €.

➔ Hier eventuell Personalentscheidungen einfügen?

§ 7 Entschädigungen

- ~~(1) Der/die Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700,00 Euro. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach 3 Monaten eines Kalenderjahres, in denen der/die Bürgermeister/in vertreten wird.~~
- ~~(2) Die erste Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 Euro. Die zweite Stellvertretung erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.~~

~~Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisteramtes erhalten bei Verhinderung des/der Bürgermeisters/in nach Ablauf von 3 Monaten für die Dauer der~~

~~tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.~~

- ~~(3) Die Gemeindevertreter/innen und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.~~
- ~~(4) Vorsitzende der Ausschüsse und im Vertretungsfall deren Stellvertreter/innen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.~~
- ~~(5) Sachkundige Einwohner/innen nach § 36 Abs. 5 KV M-V erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.~~
- ~~(6) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich rechtlicher Körperschaften entsandte Gemeindevertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzungen zahlt.~~

§ 7 Entschädigungen (neu)

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000,-€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 200,-€, die zweite Stellvertretung monatlich 100,-€. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20,- €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,-€. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,-€.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

- (5) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsandte Gemeindevertreter/ innen und sachkundige Einwohner/ innen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzungen zahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Krusenhagen erfolgen grundsätzlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gemeinde Krusenhagen / Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse <http://www.amt-neuburg.de>.
Unter der Anschrift Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist bestimmt sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

Krusenhagen - Hauptstraße/Ecke Waldweg.

Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

Krusenhagen - Hauptstraße/Ecke Waldweg.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

Ergänzend dazu erfolgt der Hinweis im Internet, zu erreichen über den Link „Gemeinde Krusenhausen / Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Adresse „<http://www.amt-neuburg.de>“.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krusenhausen, den

Siegel

Haker
Bürgermeister

Vorschlag zur Änderung der Entschädigungen in der Hauptsatzung der			
Gemeinde Krusenhagen			
hier: Aufrechnung der finanziellen Auswirkungen			
Ausgangslage derzeitige Regelungen in Krusenhagen - Höchstsatz wurde bisher			
festgelegt:			
		Plan 2020	
Sitzungsgeld		5.000 €	
40 € Sitzungsgeld			
60 € für Ausschussvorsitzende			
AWE Bürgermeister mit SV-Beiträgen		12.600 €	
AWE für den 1. und 2. Stellvertreter			
kein Sitzungsgeld für Bürgermeister			
Gesamtkosten		17.600 €	
mögliche Höchstsätze nach neuer Entschädigungsverordnung			
Sitzungsgeld (in EVO unverändert)			
40 € für Mitglieder		4.000 €	(nur HFA nach geä.
60 € für Ausschussvorsitzende			Hauptsatzung)
mit Sitzungsgeld für Bürgermeister			
Sockelbetrag für Mitglieder GV		1.200 €	8 GV
20 € pro Monat sitzungsunabhängig			
Aufwandsentschädigung			
Bürgermeister			
1.000 € zzgl. SV		13.800 €	
1. Stellvertreter (20% von BM (200 €) +SV)		2.800 €	
2. Stellvertreter (10% von BM (100 €))		1.200 €	
Kosten künftig gesamt			Mehrkosten
		23.000 €	5.400 €